

Zustellungsurkunde

Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG
Nassaustr. 13 - 15
65719 Hofheim-Wallau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/10-2019/6

Bearbeiter/in: Christine Meyer
Durchwahl: 06151 12 - 5930

Datum: 02. November 2023

Änderungsgenehmigung

I.

Auf Antrag vom 11. April 2023, eingegangen am 26. April 2023, wird der

**Meinhardt
Städtereinigung GmbH & Co. KG
Nassaustr. 13 - 15
65719 Hofheim-Wallau**

nach § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	65462 Ginsheim-Gustavsburg
Grundbuch Gemarkung:	Ginsheim
Flur:	6
Flurstück:	409/6

das Abfallzwischenlager mit Nebenanlagen (Sperrmüllsortieranlage, Hausmüllumschlaganlage, Kunststoffgranulierungsanlage und Schrottaufbereitungsanlage), zuletzt geändert mit Bescheid vom 20. Juli 2022, Az.: RPDA – Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/10-2019/5, zur Bestätigung einer Anzeige nach § 15 BImSchG, wesentlich zu ändern und in geänderter Weise zu betreiben.

Bei dem Abfallzwischenlager handelt es sich um eine Anlage

1. zum Behandeln von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gA (Anlage nach Nr. 8.11.2.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
2. zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (ngA) mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nr. 8.11.2.4 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
3. zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen i. S. d. KrWG (gA) mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Anlage der Nr. 8.12.1.1 [G, E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

4. zur zeitweiligen Lagerung von ngA mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
5. zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr und einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.3.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV - bezieht sich auf die gesamte Betriebsstätte Ginsheim-Gustavsburg),
6. zum Umschlagen von 10 Tonnen oder mehr gA je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und
7. zum Umschlagen von 100 Tonnen oder mehr ngA (Anlage nach Nr. 8.15.3 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen (NBen).

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

1. Wiederaufnahme der Nutzung der Halle W2-1 und Einbau einer Ballenpresse sowie Lagerung von max. 120 t Kunststoffabfällen (Teil der Lagermenge von insgesamt 840 t der BE 6 (gewerbliche Kunststoffabfälle)) und 256 t Papier, Pappe, Karton - PPK (Teil der Lagermenge von 2.000 t der BE 8 (gewerbliche PPK)) in der Halle W2-1
2. Aufnahme der Paketierpresse für Dosen in die Genehmigung des Abfallzwischenlagers W4
3. Änderung der Kapazitäten (Verschiebungen zwischen BE 5 und BE 4 und 6)
 - 3.1. Entfall der BE 5 (DSD-Output) bisher 440 t Lagermenge und 15.000 t/a Durchsatz
 - 3.2. Erhöhung der Lagermenge der BE 4 (Schrotte) um 100 t für Weißblech / MBA-Schrotte
 - 3.3. Erhöhung der Durchsatzmenge der BE 4 (Schrotte) von 16.000 t/a auf 21.000 t/a
 - 3.4. Erhöhung der Lagermenge der BE 6 (gewerbliche Kunststoffe und Verpackungen) um 340 t für Folien und Mischkunststoffe, Verbunde
 - 3.5. Erhöhung der Durchsatzmenge der BE 6 von 10.000 t/a auf 20.000 t/a
4. Änderung der Nutzung einzelner Lagerboxen
5. Stilllegung der Sperrmüllsortieranlage (nur Anlagentechnik)
6. Änderung der Nebenbestimmung Nr. 3.4.2 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 17. November 2021, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/10-2019/6

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Die Kosten belaufen sich auf **5.595,50 €**.

Ila. Maßgebliche BVT-Merkblätter

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

IIb. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 198).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Ordner vom 11. April 2023, zuletzt geändert mit Änderungen und Ergänzungen vom 11. August 2023, eingegangen am 14. August 2023) sowie Brandschutzkonzept, eingegangen am 19. September 2023 und Schreiben der Fa. Meinhardt vom 09. Oktober 2023, eingegangen am 09. Oktober 2023, mit folgendem Inhalt (Anlage 1)
Anschreiben vom 25. April 2023 und Vorblatt (2 Blatt)
Erklärung zur Unterzeichnung (1 Blatt)
- 1. Antrag nach BImSchG und Vollmacht**
Formular 1/1 (5 Blatt)
Formular 1/1.4 (1 Blatt)
Formular 1/2 (3 Blatt i. d. F. vom 22. Juni 2023)
Vollmacht (1 Blatt)
 - 2. Inhaltsverzeichnis** (4 Blatt)
 - 3. Kurzbeschreibung**
Textliche Erläuterung (11 Blatt i. d. F. vom 26. Juli 2023)
 - 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** (1 Blatt)
 - 5. Standort und Umgebung**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
Plan: Auszug topographische Karte, Maßstab 1:25.000
Plan: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2.000, vom 07. November 2022
Boxenbelegungsplan Stand: 12. Juli 2023)
Plan: Lageplan, Maßstab 1:500, i. d. Fassung vom 12. Juli 2023, unterzeichnet am 08. August 2023
 - 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
Formular 6/1 (3 Blatt)
Formular 6/2 (1 Blatt)
Formular 6/3 (1 Blatt i. d. F. vom 22. Juni 2023)
Textliche Erläuterung (7 Blatt i. d. F. vom 26. Juli 2023)
Anlage 6-1: Technische Unterlagen Ballenpresse HBC 80 von Bollegraaf (3 Blatt und ein Plan)
Anlage 6-2 Technische Unterlagen Paketierpresse Paal Typ: S1W / Schn / Sch /4 (12 Seiten)

- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
 - Formular 7/1 (3 Blatt)
 - Formular 7/2 (3 Blatt)
 - Formular 7/3 (1 Blatt)
 - Formular 7/4 (1 Blatt)
 - Textliche Erläuterung (2 Blatt)
 - Anlage 7-1: Tabelle Übersicht Durchsatzmengen (3 Blatt, Stand 13. April 2023)
 - Anlage 7-2: Tabelle Übersicht Lagermengen / Lagerkonzept Freilager W4 Ginsheim-Gustavsburg (2 Blatt, Stand 02. August 2023)
- 8. Luftreinhaltung**
 - Formular 8/1 (2 Blatt)
 - Formular 8/2 (2 Blatt)
 - Textliche Erläuterung (4 Blatt i. d. F. vom 06. Juni 2023)
 - Anlage 8-1 Prognose der Staubemissionen und –immissionen von iMA Richter & Röckle vom 04. September 2020 (142 Blatt incl. Anhang – Deckblatt fehlt)
- 9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung**
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 10. Abwasser**
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 11. Abfallentsorgungsanlage**
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 12. Abwärmenutzung**
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen**
 - Formular 13/1 (1 Blatt)
 - Textliche Erläuterung (2 Blatt)
- 14. Anlagensicherheit**
 - Textliche Erläuterung (2 Blatt)
- 15. Arbeitsschutz**
 - Formular 15/1 (2 Blatt)
 - Formular 15/2 (2 Blatt)
 - Formular 15/3 (1 Blatt)
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 16. Brandschutz**
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - Formular 17/7 für Ballenpresse (4 Blatt)
 - Formular 17/7 für Paketierpresse (4 Blatt)
 - Textliche Erläuterung (2 Blatt)
- 18. Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde**
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt)
 - Inhaltsverzeichnis des Bauantrags vom 17 April 2023 (1 Blatt)
 - Bauantrag vom 17. April 2023 (2 Blatt)

Handelsregisterauszug der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG vom 09. Januar 2023 (2 Blatt)

Handelsregisterauszug der Meinhardt Städtereinigung Verwaltung GmbH vom 09. Januar 2023 (2 Blatt)

Negativliste mit nicht erforderlichen Bauvorlagen vom 17. April 2023 (3 Blatt)

Kostenzusammenstellung vom 17. April 2023

Liegenschaftsplan i. M. 1:2.000 vom 17. April 2023

Plan: Grundriss / Schnitt / Ansichten via Fotos i. M. 1:200 vom 17. April 2023

Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 17. April 2023 (4 Blatt)

Bauvorlagenberechtigung vom 07. September 2022

Formular Statistik Baugenehmigungen (2 Blatt)

Formular Statistik Baufertigstellungen (1 Blatt)

Statische Berechnung vom 14. April 2023 (13 Blatt)

Brandschutzkonzept und Brandschutzplan für gesamte Betriebsstätte Ginsheim-Gustavsburg von Ing. Romig, Stand 31. Juli 2023 (46 Blatt); zusätzlich

- Nachweisberechtigung Brandschutz vom 14. Oktober 2003 (1 Blatt)
- Tabelle Harmonisierte Bauteil- und Baustoffanforderungen nach HBO 2028 und H-VV TB (1 Blatt)
- Skizze Lageplan mit geänderter Boxenbelegung, Stand 01. August 2023
- Skizze mit Abbruch und Neubaumaßnahmen sowie Angaben zu erforderlichen Brandschutzmaßnahmen Stand 27. März 2023 (1 Blatt)
- Plan: Grundriss / Schnitt / Ansichten via Fotos Brandschutz i. M. 1:200 vom 17. April 2023

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Formular 20/2 (10 Blatt)

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Textliche Erläuterung (2 Blatt)

22. Bericht über den Ausgangszustand (3 Blatt)

Schreiben der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG vom 09. Oktober 2023, eingegangen am 09. Oktober 2023 (Anlage 2)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Immissionsschutzgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Ballenpresse) ist folgenden Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 (Genehmigungsbehörde, Überwachung Abfallrecht), IV/Da 43.2 (Überwachung Immissionsschutz).

1.7

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2. Bauaufsicht und Brandschutz

2.1 Bauaufsicht

2.1.1 Erleichterungen nach § 45 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO):

Entgegen Abschnitt 5.10.2 der MIndBauRL wird zugelassen, dass in einem Teilbereich der Nordfassade die Brandwand nicht 0,50 m über Dach geführt wurde.

Als Kompensation wird die Halle mit einer flächendeckenden Sprinkleranlage ausgestattet.

2.1.2 Vorzulegende Unterlagen

2.1.2.1

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Groß-Gerau folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)

2.1.2.2

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Groß-Gerau folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)

2.2 Brandschutz

Das Brandschutztechnische Konzept Nr. 7240 Index a vom 31.07.2023, aufgestellt von Herrn M.Sc. Carsten Schuetz FP VB, Büro Romig, Romig GmbH & Co .KG Bauconsult, Jürgen Romig, Karlstrasse 110, 64285 Darmstadt wird zum Bestandteil der im Bescheid eingeschlossenen Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptsteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen sind auch der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Groß-Gerau vorzulegen.

3. Immissionsschutz/ Luftreinhaltung

3.1 Wiederaufnahme der Nutzung in der Halle W2-1 und Einbau einer Ballenpresse

3.1.1

Für die Ballenpresse ist eine Betriebsanweisung anzufertigen, in der enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Beseitigung von Störungen und
- Maßnahmen bei Funktionsstörungen der Absaugeinrichtung inkl. Filtereinheit.

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich entsprechend zu unterweisen. Die Teilnahme an den Unterweisungen ist zu dokumentieren und von den entsprechenden Personen mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Unterweisung muss auch für Personen verständlich sein, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

3.1.2

Die Ballenpresse darf nur mit einer intakten Absaugvorrichtung inkl. Filtereinheit betrieben werden. Beim Ausfall dieser Einrichtungen ist die Ballenpresse unverzüglich abzuschalten. Die Absaugvorrichtung inkl. Filtereinheit ist nach Herstellervorgaben zu warten - mindestens jedoch einmal pro Jahr. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen der Abluftreinigung ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.1.3

Die Abluft aus der Ballenpresse ist unter Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben in die Halle W2-I abzuleiten.

3.1.4

Bei starkem Wind bzw. windigen Wetterlagen, die sich auf die Innenbereiche der Halle W2-I auswirken können, sind die Hallentore und Fenster geschlossen zu halten, sofern Materialien auf windexponierten Flächen gelagert werden oder die Ballenpresse in Betrieb ist.

3.1.5

Die Hallenbereiche in der Halle W2-I, insbesondere die Verkehrswege, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen. Von einem ordnungsgemäßen Reinigungszustand ist auszugehen, wenn keine wesentlichen Materialaufwirbelungen durch Verkehrs- oder Luftbewegungen stattfinden können.

3.1.6

Eine Verpressung und Lagerung von wesentlich-geruchsemitterenden Kunststoffen in der Halle W2-I ist nicht gestattet. Von wesentlichen Geruchsemissionen ist auszugehen, wenn die Gerüche der zu behandelnden bzw. zu lagernden Kunststoffe den Platzgeruch außerhalb der Halle W2-I dominieren.

3.2 Betrieb der Paketierpresse für Dosen

3.2.1

Die in der Paketierpresse zu behandelnden Dosen dürfen nur soweit verunreinigt sein, dass keine wesentlichen Geruchsemissionen vom Material ausgehen können. Dies gilt für die Behandlung und Lagerung des Materials. Von wesentlichen Geruchsemissionen ist auszugehen, wenn die Gerüche verunreinigter Dosen über den unmittelbaren Bereich der Paketierpresse bzw. der vorgesehenen Lagerbereiche hinausgehen und den Platzgeruch dominieren.

3.3 Änderung der Kapazitäten

3.3.1

Die Lagerung der nachfolgenden Abfallarten im Freien hat so zu erfolgen, dass keine Verwehungen der Materialien stattfinden können. Sollte dies ohne zusätzliche Maßnahmen nicht möglich sein, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verwehungen umzusetzen.

Um eine Lagerung im Freien handelt es sich, wenn sich Umgebungseinflüsse, insbesondere Wind, unmittelbar auf die Lagermaterialien auswirken können.

betroffene Abfallarten:

- Folien und Mischkunststoffe, Verbunde (ASN 191204),
- Kunststoffbälle - Ballen (ASN 150102/191204),
- Kunststoffgranulierungsanlage - Input (ASN 170203/200139/150102/020104/191204/120105/070213/150105) und
- Verbundverpackungen (ASN 150105).

3.3.2

Eine Lagerung von wesentlich-geruchsemitterenden Kunststoffen im Freien ist nicht gestattet. Von wesentlichen Geruchsemissionen ist auszugehen, wenn die Gerüche der zu lagernden Kunststoffe über die unmittelbaren Lagerbereiche hinausgehen und den Platzgeruch dominieren.

3.4

Die Nebenbestimmung des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 17. November 2021, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/10-2019/3, Nr. 3.4.2 wird folgendermaßen geändert:

3.4.2

Die Halle ist regelmäßig entsprechend dem Reinigungskonzept vom 09. Oktober 2023 (Anlage 2) zu reinigen.

4. Abfallwirtschaft / Betrieb der Anlage

4.1 Allgemeines zum Betrieb

4.1.1

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die Regelungen des Genehmigungsbescheids zu unterweisen. Die Teilnahme an den Unterweisungen ist zu dokumentieren und von den entsprechenden Personen mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Unterweisung muss auch für Personen verständlich sein, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

4.1.2

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder ihres Beauftragten betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang der Anlage anzubringen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die geänderte Anlage nicht betreten können.

4.1.3

Während des Betriebes der Ballenpresse muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

4.2 Anlagenin- und -output

4.2.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugewiesen:

1. Freilager W4

INPUT/OUTPUT

Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
BE 1 - Baustellenabfälle	
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (z. B. Asbestzement)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
BE 2 – Dämmmaterial	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
BE3 – Altholz/Biomasse	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02 01	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall- schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
BE 4 – Schrotte und Metalle, gemischt	
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 40	Metalle
BE 6 – gewerbliche Kunststoffe und Verbundverpackungen	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
07 02 13	Kunststoffabfälle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
17 02 03	Kunststoff
19 12 04	Kunststoff und Gummi
20 01 39	Kunststoffe
BE 7 – Outputlager Sortierreste Sperrmüll- bzw. Gewerbeabfallsortierung Output fertiges EBS	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) - Nur Output
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen - Nur Output
BE 8 – gewerbliche PPK	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
19 12 01	Papier und Pappe
20 01 01	Papier und Pappe
BE 9 – Altreifen	
16 01 03	Altreifen
BE 10 - Glas	
16 01 20	Glas
17 02 02	Glas
19 12 05	Glas
20 01 02	Glas
BE 11 – Textilien	

Abfall- schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
19 12 08	Textilien
20 01 11	Textilien
BE 12 – Straßenkehricht	
20 03 03	Straßenkehricht
BE 13 – Friedhofsabfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
BE 15 Sperrmüll	
20 03 07	Sperrmüll
BE 16 – Bleibatterien	
16 06 01*	Bleibatterien
BE 17 - Schlämme aus der Wasseraufbereitung	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
BE 18 – Halle W4/W6	
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

2. Hausmüllumschlag

INPUT/OUTPUT

Abfall- schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

3. LVP-Umschlag

INPUT/OUTPUT

Abfall- schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
15 01 06	gemischte Verpackungen
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

4. Schrottaufbereitung Halle W8-2

INPUT/OUTPUT

Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

NUR OUTPUT

Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

4.2.2

Abfälle, die nicht als Inputfraktionen zugelassen sind oder der Anlage ohne die erforderlichen Nachweise angeliefert werden (z. B. gefährlicher Abfall ohne Entsorgungsnachweis), sind zurückzuweisen.

4.3 Leistungsdaten

Folgende Leistungsdaten sind zulässig:

1. Abfallzwischenlager/Freilager W4 incl. Sperrmüllsortierung, Kunststoffaufbereitungsanlage und mobilem Zerkleinerer

Lagerung und Umschlag

BE	Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. Durchsatz t/a	Max. Lagermenge t	Lagerfläche	
1.1	Bauschutt/Beton Bis RC-2	17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07	38.000	520	25	
	Erdaushub Bis BM-F2	17 05 04		220	11 b	
	Gipsabfälle	17 08 02		25	13	
	Asphalt ngA	17 03 02	600	10	41 (Container)	
	Dachpappe	17 03 03*		25		11 a
	Asphalt gA	17 03 01*		20		11 a
	Asbestabfälle	17 06 05*		400		10
1.2	Baumischabfälle	17 09 04	7.500	420	Input Halle W3, W 10	
2	KMF ngA	17 06 04	2.700	57	Halle W4/W6 (Box 7, 8)	
	KMF gA	17 06 03*				

BE	Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. Durchsatz t/a	Max. Lagermenge t	Lagerfläche
3	Altholz ngA	02 01 07, 03 01 01, 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01, 19 12 07, 20 01 38	12.500	(s. BE 18)	Halle W4/W6 (Boxen1 - 4)
	Grünschnitt	20 02 01		70	24
	Wurzel- und Stammholz	20 02 01		20	23
	Altholz gA	15 01 10*, 17 02 04*, 19 12 06*, 20 01 37*	1.200	50	Halle W4/W6 (Box 5)
4	Schrotte und Metalle	15 01 04, 16 01 17, 16 01 18, 17 04 01, 17 04 02, 17 04 03, 17 04 04, 17 04 05, 17 04 06, 17 04 07, 17 04 11, 19 12 02, 19 12 03, 20 01 40	21.000	200	32
	MBA-Schrotte, Weißblech	19 12 02		100	16, 17, 31, 32
6	Kunststoffabfälle Ballen	02 01 04, 07 02 13, 12 01 05, 15 01 02, 15 01 05, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 05, 20 01 39	20.000	490, da- von max. 50 in Halle W 2-III	27, 31, 32, 36, 37, Halle W2-I
	Kunststoffgranu- lierung (Input)				Halle W2-III, 31, 32, 36
	Kunststoffgranu- lierung (Output)				31, 32, 35, 36
	Fässer mit Kunststoffrück- ständen	07 02 13		31, 32, 36	
	Folien und Mischkunst- stoffe, Verbunde	19 12 04		340	18, 19, 27, 37
	Verbundverpa- ckungen	15 01 05		10	27, 31, 32, 36, Halle W2-I
7	Sortierreste	19 12 10, 19 12 12	Nur Output	s. BE 18	Halle W4/W6 39 (Container)
8	Altpapier lose	15 01 01, 19 12 01, 20 01 01	40.000	2.000	14, 15, 34, 38, 40, Halle W2-I
	Altpapier Ballen				12, 18, 19, 29, 31, 32 Halle W2-I
9	Altreifen	16 01 03	500	20	36 (Container und lose)
10	Altglas	16 01 20, 17 02 02, 19 12 15, 20 01 02	10.000	500	Glaslager
11	Textilien	04 02 22, 19 12 08, 20 01 11	500	s. BE 18	Halle W4/W6
12	Straßenkehricht	20 03 03	300	s. BE 18	Halle W4/W6
13	Friedhofsabfälle	20 02 03	50	5	24
15	Sperrmüll	20 03 07	20.000	s. BE 18	Halle W4/W6
16	Bleibatterien	16 06 01	5	0	s. E-Schrott Halle W7
17	Schlämme	19 09 02	100	20	3 Container 39

BE	Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. Durchsatz t/a	Max. Lagermenge t	Lagerfläche
18	Siehe BE 3, 7, 11, 12, 15			3.500	Halle W4/W6, Sortierreste in Containern 39

Behandlung (Abfallzwischenlager mit Kunststoffgranulierung)

BE	Art der Behandlung		AVV-Schlüssel	Max. t/a	Max. t/d, t/h	Max. h/d
6	Kunststoffgranulierung in Halle W 2-III	Kunststoffabfälle	02 01 04, 07 02 13, 12 01 05, 15 01 02, 15 01 05, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 39	10.000	40 t/d	
6, 8, 18	Mobiler Zerkleinerer ² in Halle W4/W6 und Freilager	Altholz	02 01 07, 03 01 01, 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01, 19 12 07, 20 01 38		49 t/d	3
		Grünschnitt	20 02 01			
		Kunststoffabfälle ¹	02 01 04, 07 02 13, 12 01 05, 15 01 02, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 39			
		Altpapier; PPK ¹	15 01 01, 20 01 01			
		Sperrmüll ¹	20 03 07			
2	Mobile Presse ² für KMF in Halle W4/W6	KMF	17 06 03* , 17 06 04	2.700	9,5 t/d 6 t/h	2
4	Paketierpresse in Halle W-5 und W-1	Weißblech	19 12 02		16 t/d	
6, 8	Ballenpresse In Halle W2-I	Altpapier	15 01 01, 19 12 01, 20 01 01	40.000 t/a	30 t/h	
		Kunststoffabfälle	02 01 04, 07 02 13, 12 01 05, 15 01 02, 15 01 05, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 05, 20 01 39	20.000 t/a		

¹ nur große Pappkartons, Papphülsen, Papprollen, Rollenware aus Papier
Hartkunststoffe (Eimer, Kanister), Rollenware aus Folie

² Kein Parallelbetrieb von mobilem Zerkleinerer und KMF-Pressen

Weitere Nebenanlagen

Hausmüll-Umschlag-Halle Lagerung und Umschlag

Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. t/a	Max. t/d	Max. t
Hausmüll	20 03 01	22.000	88	88

**Schrottaufbereitung in Halle W8-2
Lagerung und Behandlung**

Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. t/a	Max. t/d	Max. t
Input	19 12 12, 19 12 02, 19 12 03	25.000	100	160
Output	19 12 02			200
	19 12 03			50
	19 12 12			40

**DSD-Umschlag-Halle
Lagerung und Umschlag**

Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. Durchsatz t/a	Max. Lagermenge t
DSD-Material (lose)	15 01 06, 20 03 01	10.000	200

4.4 Dokumentation

4.4.1 Betriebsordnung und -handbuch

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind dem mit dieser Änderung genehmigten Betrieb anzupassen und fortzuschreiben.

4.4.2 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist dem geänderten Betrieb anzupassen und weiter zu führen.

V. Hinweise

Allgemeine Hinweise

1. Termine und Fristen

Auf folgende Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen:

Nr.:	Sachverhalt	Anzuzeigen bei
1.4	Erlöschen der Genehmigung	
1.6	Schriftliche Mitteilung des Termins der Inbetriebnahme mindestens 14 Tage vorher	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2, 43.2
2.3.1	Vorlage von Unterlagen vor Baubeginn	Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
2.3.2	Vorlage von Unterlagen zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage	

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.
Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
4.
Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
5.
Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
6.
Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
7.
Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
8.
Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.
Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, kann sich strafbar machen. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.
9.
Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen:
 - Die Hessische Bauordnung (HBO),
 - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
 - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG),
 - Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft,
10.
Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:
 - Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch, sowie der Betriebssicherheitsverordnung,
 - Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

11.

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (IV/DA Dez. 43.2) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

12.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. 43.2 (IV/Da 43.2 Immissionsschutz (Luftreinhalte))
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dez. 61 (VI 61 Arbeitsschutz Darmstadt, Sprengstoffrecht)
- der Abfallbeseitigung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.1 (IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- der Abfallwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.2 (IV/Da 42.2 Abfallwirtschaft -Anlagen)
- der Wasserwirtschaft – die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
- des Baurechts und des Brandschutzes – die Bauaufsicht und Brandschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau

13.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Mengenschwelle der 4. BImSchV bei mehreren gleichartigen Anlagen auf einem Betriebsgelände, die organisatorisch und betriebstechnisch so miteinander verbunden sind, dass sie als einheitliche Anlage erscheinen und nach einem übergreifenden Konzept betrieben werden, nicht die Einzelanlage, sondern die *Gesamtheit dieser Anlagen derselben Art* (= gemeinsame Anlage) das Erreichen oder Überschreiten von Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen bestimmen.

Hinweise zum Abfallrecht

14.

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

15.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, bedarf es der vorherigen Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

16.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des §17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - öRE - zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der öRE die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

17.

Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß §49 (1) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.
2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
3. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.
Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

Hinweise zur Abfallwirtschaft

18. Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Annahmekontrolle von mineralischen Abfällen seit dem 01. August 2023 die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten sind.

19. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Pflichten, die sich aus der Gewerbeabfall-Verordnung ergeben (Dokumentationspflicht) sind zu beachten und einzuhalten.

20. Altholzverordnung (AltholzV)

Bei der Annahme bzw. Abgabe von Altholz sind die Vorgaben der Altholzverordnung (AltholzV) zu beachten

Hinweise zum Arbeitsschutz

21.

Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.

Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung muss berücksichtigt werden.

Die vorausschauende Beurteilung von möglichen Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsmittel, Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe etc. ist notwendig, um Arbeitsschutzmaßnahmen sinnvoll und effektiv auswählen und einsetzen zu können. (gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes)

22.

Nach § 2, Ziffer 5 der Gefahrstoffverordnung gelten alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen worden ist, als Gefahrstoff. Nach der TRGS 900 und TRGS 559 sind folgende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) festgelegt:

- Allgemein Staub (Alveolengängige Fraktion, A-Staub): AGW 1,25 mg/m³

- Allgemein Staub (Einatembare Fraktion, E-Staub): AGW 10 mg/m³

Im Zusammenhang mit § 7 „Grundpflichten“ Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung gilt das Minimierungsgebot beim Umgang mit Gefahrstoffen. Hierbei muss die Rangfolge der Schutzmaßnahmen beachtet werden. Technische Lösungen sind vorrangig zu allen anderen Maßnahmen.

23.

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen.

Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen sowie die Voraussetzungen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm

mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen). (gem. §14 Prüfung von Arbeitsmittel der BetrSichV)

24.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrung ist regelmäßig mindestens jährlich zu wiederholen.

25.

Personen, die an der Anlage ggf. Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.

26.

Galerien, Bühnen, Rampen, feste Übergänge, Laufbrücken, Stege, usw., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen sichere Geländer und Fußleisten zum Schutz gegen Abstürzen und gegen Herabfallen von Gegenständen haben.

27.

Die Höhe von Geländern und Brüstungen hat bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1 m zu betragen. Ab einer Absturzhöhe von mehr als 12m muss die Geländerhöhe mind. 1,10 m betragen. Bei Knieleistengeländern darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf oder zwischen zwei Knieleisten nicht größer als 0,50 m sein. Die Fußleisten müssen eine Höhe von mindestens 0,05 m haben und unmittelbar an der Absturzkante angeordnet sein (gemäß ArbSättV § 3 i. V. mit ASR 2.1 Ziffer 5.1).

28.

An den Förderbändern sind die Antriebs- bzw. Umlenkrollen gegen Einzug zu sichern.

29.

Aufbereitungs- und Förderanlagen sind mit Not-Aus-Einrichtungen auszurüsten, die jedem Bediener im Gefahrfall das Abschalten der Anlage von seinem Arbeitsplatz aus gestatten.

30.

Bei unübersichtlichen Bandanlagen muss sichergestellt sein, dass eine Anlaufwarneinrichtung die Inbetriebnahme der Anlage oder des Bandes akustisch und/oder optisch angekündigt. So wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer, die kurzfristige Tätigkeiten im Bereich der Anlage ausführen, vor dem Anlaufen der Anlage gewarnt.

31.

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der Technischen Regeln zu ermitteln.

(gemäß §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit ASR A 3.4)

32.

In der Winterzeit ist für eventuell auftretende Schnee- und Eisglätte Streumittel vorzuhalten und ein Streudienst einzurichten.

33.

Selbstfahrenden Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber hat vor der ersten Verwendung von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln Maßnahmen zu treffen, damit sie über geeignete Hilfsvorrichtungen, wie zum Beispiel Kamera-Monitor-Systeme verfügen, die eine Überwachung des Fahrwegs gewährleisten, falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit anderer Beschäftigter zu gewährleisten Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1 Nr. 1.5 e Technische Regeln für Betriebssicherheit 2111

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Technische Regeln für Betriebssicherheit 2111, 3.2.1 (1) und (4)

Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel zu treffen.

Solche Maßnahmen können z.B. sein: Einsatz von Kamera-Monitor-Systemen, 360-Grad-Kamera-Systemen, Zusatzspiegeln

TRBS Anhang Nr. 3 Beispiel 1, 2.1 Spiegel

Die Anbringung von Spiegeln im hinteren Sichtbereich sowie Spiegel-zu-Spiegel-Systeme entsprechen nicht dem Stand der Technik.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) § 4 Nr. 3

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen

34.

Selbstfahrenden Arbeitsmittel (z.B. Radlader) müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern der Klasse S nach DIN 24 184 - Typprüfung von Schwebstofffiltern - filtriert, oder die Kabine mittels Druckluftflaschen fremdbelüftet werden.

35.

Die allgemeine-Staubkonzentrationen (sofern vorhanden) im Bereich der Anlage darf gemäß TRGS 900 und TRGS 559 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

E-Staub (einatembare Fraktion)	10,00 mg/m ³
A-Staub (alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m ³

36.

Arbeitnehmern, die im Freien beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahl der Schutzkleidung hat unter Beachtung der DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung (ehem. BGR 189 Nummer 4.3.17 Wetterschutzkleidung) zu erfolgen.

37.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten bzw. zu veranlassen, soweit dies nach ArbMedVV erforderlich ist oder der Nachweis einer Eignung dies erfordert. Bei der

Durchführung sind die DGUV Grundsätze zu beachten, wie z. B. G 20 (Lärm), G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten).

Hinweis zum Wasserrecht

38.

Die Zulassung von Erdaushub und Bauschutt bis zu den Grenzwerten der Materialklassen für mineralische Ersatzbaustoffe RC-2 und BM-F2/BG-F2 ist noch wasserrechtlich separat zu gegebener Zeit mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Groß-Gerau zu klären. Grundsätzlich können die vorgenannten Ersatzbaustoffe Zuordnungswerte nach § 10 AwSV erreichen, die zu einer Einstufung als allgemein wassergefährdend führen. Je nach Lagermenge sind die Rechtsfolgen von nicht anzeigepflichtig bis eignungsfeststellungspflichtig/prüfpflichtig und ggf. Übergangsfristen nach § 70 AwSV möglich.

Fundstellenverzeichnis

39.

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	02.05.2023 (ABl. L 176 vom 11.07.2023, S. 6)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	14.07.2023 (ABl. L 180 vom 17.07.2023 S. 12)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, i. V. m. **Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1, 8.15.3** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober

2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (ImSchZuV - Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 26. November 2014, (GVBl. Nr. 23 vom 12.12.2014 S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG (Meinhardt) betreibt am Standort Ginsheim-Gustavsburg, Haagweg 3 - 7, eine Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abfalllagerzwischenlager mit Nebenanlagen).

Daneben betreibt Meinhardt weitere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen an diesem Standort.

Mit Schreiben vom 25. April 2023 hat das beauftragte Ing.-Büro Görisch GmbH beim Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag gestellt, die Änderung des Abfallzwischenlagers nach § 16 BImSchG zu genehmigen.

Die Änderung betrifft insbesondere die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Inbetriebnahme einer stationären Ballenpresse für Altpapier und Kunststoffabfälle in der Halle W2-I, die bisher noch nicht im Rahmen des Abfallzwischenlagers genutzt wurde.

Diese Veränderung ergibt sich, da die Ballenpresse der zurzeit noch am Standort betriebenen Sortieranlage für Leichtverpackungen (DSD-Sortieranlage), die derzeit in der Halle W9 aufgestellt ist - die Halle W9 soll zukünftig anders genutzt werden- nunmehr in die zurzeit leerstehende Halle W 2-I versetzt werden soll.

Durch die beabsichtigte Stilllegung der DSD-Sortieranlage soll der Anteil der genehmigten Gesamtdurchsatzmenge des Freilagers, der für die Zwischenlagerung von Output der DSD-Sortieranlage im Freilager genehmigt war, auf andere ähnliche Abfallfraktionen aufgeteilt werden (Schrott und Kunststoffe).

Zusätzlich stellte sich bei einer Begehung der Anlage im Rahmen einer IE-Kontrolle am 26. Juni 2023 heraus, dass die Nutzung einzelner Boxen für bestimmte Abfallarten geändert worden waren oder geändert werden sollten, teilweise zur Verbesserung des Brandschutzes, teilweise wegen der zusätzlich beabsichtigten Stilllegung der Sperrmüllsortieranlage.

Da die praktische Umsetzung einer Nebenbestimmung des letzten Änderungs-Genehmigungsbescheids, die die Reinigung der DSD-Umschlaghalle betrifft, quasi nicht möglich, aber auch zur Geruchsminimierung nicht vollumfänglich erforderlich ist, wurde festgelegt, ebenso eine Änderung dieser Nebenbestimmung in das schon laufende Verfahren zu integrieren.

Diese zusätzlichen Änderungen wurden nachträglich in den Antrag aufgenommen und die entsprechenden Kapitel der Antragsunterlagen überarbeitet. Auf die Aktualisierung der Formulare 1/1.1 und 6/3 konnte verzichtet werden, da die Änderungen ausreichend in den Kapiteln 3, 5, übriges 6, 7, 8 und 18 berücksichtigt wurden.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

3. Genehmigungshistorie

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Errichtung und den Betrieb des Abfallzwischenlagers (Freilager W4) mit Neugenehmigungsbescheid vom 19. Februar 2001, Az.: IV/Da 43.3 100 h 14.09-Meinhardt-W4-, genehmigt; die Anlage ist seit Mai 2001 in Betrieb.

In mehreren immissionsschutzrechtlichen Anzeige- und Änderungsgenehmigungsverfahren wurden verschiedene wesentliche und unwesentliche Änderungen im Bereich des Abfallzwischenlagers zugelassen. Eine Sperrmüllsortieranlage, eine Hausmüllumschlaganlage, eine Kunststoffgranulierungsanlage sowie eine Aufbereitungsanlage für metallhaltige Sortierreste sind als Nebenanlagen errichtet worden und werden zusätzlich betrieben.

Auch liegen behördliche Entscheidungen, insbesondere Baugenehmigungen für Einrichtungen vor, die für die gesamte Betriebsstätte zur Verfügung stehen, wie Waage, Sozial- und Bürogebäude etc..

Das Freilager W4 ist in Bezug auf die Lagerung von Abfällen den Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1, in Bezug auf die Behandlung von Abfällen den Nrn. 8.11.2.2 und 8.11.2.4 und in Bezug auf den Umschlag von Abfällen den Nrn. 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzurechnen.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr, den Betrieb der Anlage zu ändern.

Das Vorhaben umfasst folgende einzelne Vorhaben:

1. Wiederaufnahme der Nutzung der Halle W2-1 und Einbau einer Ballenpresse sowie Lagerung von max. 120 t Kunststoffabfällen
2. Aufnahme der Paketierpresse für Dosen in die Genehmigung des Abfallzwischenlagers W4
3. Änderung der Kapazitäten (Verschiebungen zwischen BE 5 und BE 4 und 6)
4. Änderung der Nutzung einzelner Lagerboxen
5. Stilllegung der Sperrmüllsortieranlage (nur Anlagentechnik)
6. Änderung der Nebenbestimmung Nr. 3.4.2 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 17. November 2021, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/10-2019/6

4. Verfahrensablauf

Die Genehmigungsziffern der Nrn. 8.11.2.2 [V], 8.11.2.4 [V], 8.12.2 [V], 8.15.1 [V] und 8.15.3 [V] des Anhangs 1 der 4. BlmSchV sind der Verfahrensart V, die Genehmigungsziffer Nrn. 8.12.1.1 [G, E] und 8.12.3.1 [G], sind der Verfahrensart G nach Spalte c von Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG soll die zuständige Behörde von der Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da die Lagermenge an gefährlichen Abfällen nicht erhöht wird und die Behandlungsleistung des mobilen Schredders (Behandlung von Abfällen zur energetischen Verwertung) nicht betroffen ist.

Die geringfügigen Erhöhungen der Lagermenge um 100 t und der Durchsatzmenge um 5.000 t/a von Schrotten der BE 4 stehen eine Reduzierung der Lagermenge von 440 t und der Durchsatzmenge von 15.000 t/a von DSD-Output der BE 5 gegenüber.

Da DSD-Output Kunststoffabfälle, Altpapier und Schrotte umfasste, ist auch nicht eindeutig abzuleiten, dass tatsächlich die Leistungen für Schrotte erhöht werden sollen, da ein prozentualer Anteil der einzelnen Fraktionen am DSD-Output nicht festgelegt war.

Daher war auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung wegen Änderungen von Leistungsdaten, die von der Nr. 8.12.3.1 [G] des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV umfasst werden, nicht erforderlich.

Auch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter gegenüber dem Genehmigungsstand nicht zu erwarten.

Der Genehmigungsantrag vom 11. April 2023 wurde mehrfach überarbeitet, zuletzt hat das Ing.-Büro Görisch mit Schreiben vom 11. August 2023, eingegangen am 14. August 2023, Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen vorgelegt.

Am 19. September 2023 wurde eine letzte Vervollständigung des Brandschutzgutachtens vorgenommen.

Ergänzend hat Meinhardt mit Schreiben vom 09. Oktober 2023 noch ein praktikables Konzept zur Reinigung der DSD-Umschlaghalle vorgelegt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 zur Stellungnahme gemäß § 28 HVwVfG geschickt. Die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG äußerte in der ihr gesetzten Frist mit E-Mail vom 20. Oktober 2023 folgende Änderungswünsche:

NB Nr. 4.3

Für die Schrottaufbereitung in Halle 8-2 schlug die Fa. Meinhardt eine Änderung der Angabe der max. Tagesmenge für die Behandlung von 60 t/d auf 100 t/d vor und begründete dies.

In den Genehmigungsunterlagen zum Änderungsgenehmigungsbescheid vom 29. Januar 2013, Az.:IV/Da 42.2 100g 16.03 – Mei LSU W4 -6-, wurde für die Aufbereitungsanlage für Metallabfälle bei einer max. Leistung von 10 t/h und 60 t/d eine Jahresleistung von 15.000 t beantragt.

Eine mögliche Leistungssteigerung hat sich anschließend dadurch ergeben, dass final eine zweistufige Zerkleinerung realisiert wurde (Bescheid vom 16. Dezember 2014, Az.: IV/Da 42.2 100g 16.03 - Mei LSU W4 -A13-, zur Bestätigung einer Anzeige nach § 15 BImSchG mit der finalen Anlagentechnik).

Eine Leistungssteigerung durch die zweistufige Zerkleinerung (bis zu 15 t/h statt 10 t/h) wurde in dieser Anzeige zwar nicht thematisiert, es wurden aber die möglichen Auswirkungen zu geänderten Lärmemissionen und Maßnahmen zur Lärminderung betrachtet; man kam zu dem Ergebnis, dass gegenüber dem genehmigten Zustand keine zusätzlichen Lärmimmissionen in der Umgebung zu erwarten sind.

Mit Bescheid vom 28.07.2017, IV/Da 42.2 100g 16.03 – Mei LSU W4 – A 15 – zur Bestätigung einer Anzeige nach § 15 BImSchG wurde eine Durchsatzmengenverschiebung zwischen der Aufbereitungsanlage für Metallabfälle und der Sperrmüllsortieranlage zugelassen: Schrottaufbereitung von 15.000 t/a auf 25.000 t/a und Sperrmüllsortierung von 30.000 t/a auf 20.000 t/a.

Eine Änderung der Leistungen je Stunde oder je Tag wurde auch in diesen Anzeigeunterlagen und entsprechend in der Anzeigebestätigung nicht thematisiert.

Für die Schrottaufbereitung ist ein Ein-Schicht-Betrieb beantragt und genehmigt, für die Sperrmüllsortieranlage ein 2-Schicht-Betrieb.

Mit den beiden realisierten Zerkleinerern der Schrottaufbereitung können im Schnitt ca. 15 t/h verarbeitet werden, daher ist weiterhin auch bei einem 1-Schicht-Betrieb mit ca. 6 h/d ein erhöhter Tagesdurchsatz von ca. 90 t/d (bis 100 t/d, da bei einer Schicht von 8 h die mögliche Einsatzzeit auch > 6 h und < 8 h liegen kann) und ein erhöhter Jahresdurchsatz von ca. 25.000 t/a möglich.

Die erhöhte Tagesleistung von 100 t/d statt 60 t/d dieser Nebenanlage ist als bereits durch die vorgenannten Anzeigen zugelassen zu betrachten, da sie außerdem durch die Reduzierung der Durchsatzleistung einer anderen Nebenanlage, der Sperrmüllsortieranlage, ausgeglichen wurde.

NB Nr. 5

Mit der NB Nr. 5. Wasserrecht wurde eine Prüfung nach AwSV des Heizöltanks gefordert.

Mit der UWB Groß-Gerau konnte geklärt werden, dass es sich bei dem in den Antragsunterlagen dargestellten Tank zur Altöllagerung um einen bereits bestehenden Tank handelt, der bereits bei der UWB ordnungsgemäß erfasst ist. Somit war diese Nebenbestimmung entbehrlich. Den Änderungswünschen der Antragstellerin konnte daher entsprochen werden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG besteht für Änderungsvorhaben von Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Abfallzwischenlager ist unter Nr. 8.7.1.1 in Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88), aufgeführt.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern – vgl. Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, und dass somit für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. Nr. 26 vom 26. Juni 2023) bekannt gemacht.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau – Bauaufsicht - hinsichtlich baurechtlicher Belange,
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau - Brandschutz – hinsichtlich brandschutztechnischer Belange,
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau – Wasser- und Bodenschutz - hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes,
- Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange

Meine Fachdezernate:

- VI 61 – hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
- IV/Da 43.3 – hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/Da 43.2 – hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung und des sonstigen Immissionsschutzes
- IV/Da 42.1 - hinsichtlich der Einstufung und Entsorgung der Abfälle
- V 53.1 – hinsichtlich der Belange des Naturschutzes

Die Fachbehörden haben zu dem Antrag Stellung genommen und teilweise NBen für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit diesen NBen wird der Umfang des Genehmigungsbescheides abgegrenzt. Es werden allgemeine Anforderungen gestellt, um den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die behördliche Überwachung sicherzustellen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen gibt den Beginn an, ab wann gezielt anlagenbezogene Überwachungen möglich sind. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist zudem für die Beurteilung potentieller Nachbarschaftsbeschwerden relevant. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung Nr. 1.6 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

Bauaufsicht und Brandschutz

Aus Sicht des Fachbereichs Gefahrenabwehr des Landkreises Groß-Gerau bestehen bei diesem Vorhaben keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmung Nr. 2.2 beachtet wird.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zu beurteilen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben; das Vorhaben fügt sich nach Auffassung der Bauaufsicht des Landkreises Groß-Gerau in die vorhandene Bebauung ein.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Nrn. 2.1 bestehen keine Bedenken seitens der Bauaufsicht Groß-Gerau.

Emissionen/Immissionen nach TA Luft

Über Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 soll ein ordnungsgemäßer Betrieb der Ballenpresse und der zugehörigen Abluftreinigung sichergestellt werden. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung 4 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

Laut Aussagen des Betreibers soll die Ballenpresse mit einer Absaugung inkl. Filtereinheit betrieben werden. Damit bei einem Ausfall der Abluftreinigung keine erheblichen Staubemissionen hervorgerufen werden können, wird die unverzügliche Abschaltung der Anlage gefordert. Über die jährliche Wartung der Abluftreinigung soll präventiv die Funktionsfähigkeit der Anlage sichergestellt werden. Verschleißerscheinungen sollen über Wartungen vor Eintritt eines Schadens frühzeitig erkannt werden. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung 3.1.2 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

In den Planungsunterlagen wurde nicht dargestellt, wie die Ableitung der Abgase konkret geplant ist. Es wurde dargelegt, dass die Ballenpresse am Übergabepunkt Steigband/Abwurfschacht mit einer Absaugung inkl. Filter ausgestattet ist und die gereinigte Abluft an die Umgebung abgegeben wird.

Bei der Ableitung von Abgasen in die freie Luftströmung außerhalb der Halle wäre die Ballenpresse als Emissionsquelle zu werten und würde weitergehenden Anforderungen unterliegen. Aufgrund der hauptsächlichen Anordnung der Anlage innerhalb der Halle W2-I und der Tatsache, dass im Formular 8/1 - Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen keine Eintragungen vorgenommen wurden, wird davon ausgegangen, dass die Ableitung der gereinigten Abluft innerhalb der Halle W2-I erfolgt. Nebenbestimmung 6 dient zur Klarstellung der Ableitbedingungen. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung 3.1.3 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

Da beim Betrieb der Ballenpresse nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Restanteile der zu behandelnden Materialien nahe der Ballenpresse niederschlagen und zudem Papier, Pappe, Kartonagen und Kunststoffe in der Halle W2-I gelagert werden sollen, wird zur Vorsorge gegen Verwehungen das Schließen der Hallentore und Fensteröffnungen bei Wind während der Lagerung und Behandlung gefordert. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung 3.1.4 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

zu NB Nr. 3.1.5

Die Forderung zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Reinigungszustands der Betriebsflächen hat ihre Grundlage in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft [TA-Luft] (siehe Ziffer 5.2.3.3) und dient der Vermeidung staubförmiger Emissionen.

Nebenbestimmung Nr. 3.1.6 wurde zur Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen gegen die Nachbarschaft und Allgemeinheit festgesetzt, insbesondere, da in nordöstlicher Ausrichtung ein Wohn- und Mischgebiet liegt und in nördlicher Ausrichtung ein Bereich angrenzt, der ebenfalls auf eine Wohnbebauung hindeutet. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung Nr. 3.1.6 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 dient zur Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen gegen die Allgemeinheit und Nachbarschaft. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung 10 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 wurde zur Vermeidung von Verwehungen festgesetzt, um die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen zu schützen und entspricht den Anforderungen der TA-Luft (siehe Ziffer 5.4.8.12-14).

Die Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 wurde zur Vorsorge gegen erhebliche Belästigungen gegen die Nachbarschaft und Allgemeinheit festgesetzt. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

Die Prüfung des Teilvorhabens „Ergänzung, dass geruchsträchtige Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 02 (Abfallart: Weißblech/MBA-Schrott) ausschließlich auf den Lagerflächen 16 und 17 [siehe Anlage 7-2 der Genehmigungsunterlagen] gelagert werden“ ergab Folgendes: Im Rahmen der Antragsunterlagen zum Änderungsgenehmigungsbescheid vom 17. November 2021 wurde eine Geruchsimmisionsprognose (Stand: 04.09.2020) erstellt. Dabei wurden die bereits bestehenden Emissionen der Hausmüllumschlagsanlage, Emissionen des DSD-Materials in der Halle W1-Süd sowie die Emissionen aus der DSD-Sortierhalle W9 (bereits genehmigte Anlage) und der Umschlag und die Lagerung von DSD-Material in der DSD-Umschlaghalle (damaliger Antragsgegenstand) betrachtet. Die Lagerung von DSD-Material auf den Lagerflächen 16 und 17 war Bestandteil der getätigten Geruchsimmisionsprognose. Die vorgenommene Ausbreitungsrechnung schloss mit dem Ergebnis ab, dass der Immissionsbeitrag der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen die Irrelevanzschwelle der GIRL einhält.

Da im Vergleich zur getätigten Geruchsimmisionsprognose 340 t DSD-Material entfallen und die Lagerung von geruchsintensiven Abfällen mit der Schlüsselnummer 19 12 02 auf den Lagerflächen 16/17 geplant ist und diese Lagerflächen bereits in der letzten Geruchsimmisionsprognose betrachtet wurden, kann die beantragte Änderung als unwesentlich eingestuft werden. Zudem sind seit der letzten Änderungsgenehmigung vom 17. November 2021 keine Nachbarschaftsbeschwerden gegen Geruch bekannt. Daher bestehen gegen dieses Teilvorhaben keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes - Luftreinhaltung.

Da das vorgelegte Reinigungskonzept vom 09. Oktober 2023 Bestandteil des Genehmigungsbescheids wird und vom Betreiber umzusetzen ist, kann es seitens des Dezernats IV/Da 43.2 vertreten werden, eine Reinigung der DSD-Halle entsprechend der Nebenbestimmung 3.4.2 des Genehmigungsbescheids vom 17.11.2021 durch das vorliegende Reinigungskonzept zu ersetzen.

Lärmschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes – Geräuschemissionen keine Bedenken.

Die bereits formulierten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz haben weiterhin Bestand.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das in Rede stehende Vorhaben keine Bedenken.

Die in Rede stehenden Änderungen des Abfallzwischenlagers W4 stellen keinen Eingriff im Sinne der § 14 BNatSchG dar.

Aufgrund der Art und des Charakters der Änderungen kann davon ausgegangen werden, dass weder die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden noch die Erhaltungsziele der im weiteren Umfeld liegenden Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden.

Abfallrecht und Betrieb der Anlage

Über NB Nr. 4.1.2 soll sichergestellt werden, dass die Regelungen des Genehmigungsbescheids an das Bedienungspersonal weitergegeben werden und somit ein angemessenes Schutzniveau gegenüber der Umwelt erreicht werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 wurde mit der Zielrichtung festgesetzt, dass stets eine fachkundige Person anwesend ist, die die Ballenpresse bedienen kann, damit bei unvorhersehbaren Ereignissen oder Defekten gezielt reagiert werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Nebenbestimmung 1 stellt § 12 Abs. 1. BImSchG dar.

zu NB Nr. 4.2.1

Nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen; gleiches gilt, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt. Die Zuordnung erfolgte antragsgemäß.

Die Abfallarten, welche die Betreiberin annimmt und abgibt, sind in Nr. 4.3 mit den neu beantragten Leistungsdaten zusammengestellt.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV, NBen Nr.4.5.1 und 4.5.2 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die Hinweise zum Arbeitsschutz beachtet werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat dem Genehmigungsantrag als sachlich und örtlich zuständige Behörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens im Wesentlichen stattzugeben; zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist im Rahmen des Genehmigungsbescheids die Anordnung von NBen erforderlich, die angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG).

VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), beträgt bei Investitionskosten bis zu 500.000,00 € 2,0 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500,00 € (Mindestgebühr).

Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

Es sind Investitionskosten in Höhe von 267.000,00 € angegeben.

2,0 % von 267.000,00 € sind 5.340,00 €.

Die Gebühr wird festgesetzt auf

5.340,00 €

UVP-Einzelfallprüfung nach Nr. 15141 VwKostO-MUKLV:

Diese Gebühr berechnet sich nach Zeitaufwand gemäß Abschnitt 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 722) nach Viertelstundensätzen.

Zeitaufwand für Bedienstete geh. D. in ¼ Std.	Viertelstundensatz	Gebühr
14	18,25 Euro	255,50 €

Gebühr insgesamt:

5.595,50 €

2.2 Auslagen

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUKLV).

2.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von **5.595,50 €**, i. W.: **fünftausendfünfhundertfünfundneunzig Euro 50/100**, ist bis spätestens **24. November 2023** auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der

Landesbank Hessen-Thüringen, **IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer 42204702300666** zu überweisen.

Anmerkung:

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre im Falle einer Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Meyer
Christine Meyer

Anlage: Plansatz Nr. 2 nebst Ergänzungen
Formulare der Bauaufsichtsbehörde